



OEHLER & PARTNER

Steuerberater PartGmbH

OEHLER & PARTNER · Heinrieter Straße 18 · 74074 Heilbronn

Klaus Oehler Dipl.-Betriebswirt (FH) Steuerberater Rechtsbeistand	Wolfgang Oehler Dipl.-Kaufmann Steuerberater Rechtsbeistand
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.) Dipl.-Betriebswirt (FH) Klaus Oehler	Zertifizierter Berater für das Hotel- und Gaststättengewerbe (IFU / ISM gGmbH)

6. Dezember 2022

MandNr. 72000
DokNr. 799633

Tel.: 07131 59770
beratung@oehler-steuerberater.de

Jahressteuergesetz 2022 / Inflationsausgleich

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

beigefügt hierzu unser Jahresinformationsschreiben. Es sollen inflationsbedingte steuerliche Mehrbelastungen ausgeglichen werden, in dem die Steuerlast an die Inflation angepasst wird. Neben den geringfügigen Änderungen beim Einkommensteuertarif und Grundfreibetrag sollen auch die Energiepreissteigerungen abgemildert werden.

Besonders erwähnenswert ist hierzu die Möglichkeit der **Anschaffung einer Photovoltaikanlage**, welche in Zukunft durch einen sogenannten Nullsteuersatz umsatzsteuerfrei erfolgen kann. Der Betrieb solcher Anlagen auf einem eigengenutzten Gebäude ist umsatz- und einkommensteuerfrei. Folglich sind für solche Anlagen keine Steuerdeklarationen mehr notwendig

Wichtig: diese Regelung gilt nur für kleinere Photovoltaikanlagen bis 30 kWp (15 kWp), die **ab 01.01.2023 angeschafft werden**; bei den bisherigen Anlagen bleibt alles beim Alten.

Für Gebäude, die nach dem 30.06.2023 fertiggestellt werden, erhöht sich die **Regel-Abschreibung** von 2 % auf 3 %. Die Geltendmachung einer kürzeren Nutzungsdauer ist nicht mehr möglich.



OEHLER & PARTNER

Steuerberater PartGmbH

- 2 -

Für das **Arbeitszimmer** gilt nach wie vor, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stehen darf. Der Höchstbetrag von 1.250 € wurde nun in einen Pauschbetrag umgewandelt (evtl. 1.248 €).

Über die **Inflationsausgleichsprämie** mit bis zu 3.000 € berichteten wir schon. Der Gleichbehandlungsgrundsatz muss berücksichtigt werden. Sie ist nur dann steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt wird.

Die Abgabe der **Grundsteuer-Feststellungserklärung** ist ins Laufen gekommen. Die Frage, ob gegen die Feststellung Einspruch eingelegt werden kann, ist zumindest zweifelhaft. Bei einem materiell rechtlich richtigen Bescheid wird der Einspruch abgewiesen, es sei denn, dass ein verfassungsrechtliches Gerichtsverfahren anhängig ist, nur dann kann man „Ruhens des Verfahrens“ beantragen.

Der **ermäßigte Steuersatz von 7 %** für die Abgabe von Speisen, z. B. in Restaurants, wurde bis 31.12.2023 verlängert. Der Umsatzsteuersatz für Getränkeabgaben mit 19 % ist geblieben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren Dispositionen in diesen schwierigen Zeiten und wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest, geruhsame Festtage und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Oehler & Partner

gez. Dipl.-Kfm. Wolfgang Oehler
gez. Dipl.-Betw. (FH) Klaus Oehler

Anlage